



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines**

**Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (GDIG)**

**Federführend: Innenministerium**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**Geodateninfrastrukturgesetz**  
**für das Land Schleswig-Holstein**  
**(GDIG)**

**A. Problem**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, ABl. EU Nr. L 108 S. 1) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft. In der INSPIRE-Richtlinie werden wesentliche organisatorische, technische und rechtliche Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur beschrieben. Diese stützt sich auf die nationalen Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten. Die Richtlinie verlangt die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten (Fähigkeit zur Kombination von verschiedenen Systemen, Techniken und Daten) sowie weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung und Erhebung von Geldleistungen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten (Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet) für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Wenngleich die INSPIRE-Richtlinie auf umweltpolitische Aspekte fokussiert, so wird doch anhand der in den Anhängen I – III der Richtlinie konkretisierten Themen eine weit reichende und querschnittorientierte Anwendung und damit die Berührung sämtlicher Politikfelder deutlich. Damit ist INSPIRE ein wesentlicher Beitrag zur Etablierung des E-Government. Die Richtlinie führt die Informationspolitik der EU weiter, die durch die Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen sowie die Richtlinie 2003/98/EG vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors auf die Mitgliedstaaten übertragen wurde.

Zur Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## **B. Lösung**

Bund und Länder setzen die INSPIRE-Richtlinie in eigener Verantwortung um. Der Bund hat für seinen Zuständigkeitsbereich die Umsetzung durch das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz) vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278) vorgenommen. In Schleswig-Holstein erfolgt die Umsetzung mit dem Geodateninfrastrukturgesetz (GDIG). Der Entwurf wurde eng an den Entwurf der Umsetzung der Richtlinie des Bundes und an einer von den Ländern gemeinsam erarbeiteten „Musterlösung“ angelehnt. In dem in Schleswig-Holstein für das ressortübergreifende Geodatenmanagement zuständigen interministeriellen Arbeitskreis Geodaten ist der Entwurf des GDIG in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden, der Wissenschaft, dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz und der Geoinformationswirtschaft abgestimmt worden.

## **C. Alternativen**

Für Behörden der Länder ist zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG eine Regelung auf Landesebene zwingend notwendig.

Andere Möglichkeiten als die hier gewählte Umsetzung standen angesichts der detaillierten Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG und der Vorgaben des Grundgesetzes hinsichtlich der innerstaatlichen Kompetenzzuordnung nicht zur Verfügung.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Kosten werden vor allem aus der Anpassung vorhandener digitaler Geodaten entsprechend der geforderten Interoperabilität resultieren. Die INSPIRE-Richtlinie bezieht sich auf Geodaten, die in digitaler Form vorhanden sind, und verlangt von den Mitgliedstaaten nicht die Erfassung neuer Daten. Im Zeitraum von 2009 bis 2019 sollen die Geodatenbestände der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie jedoch schrittweise entsprechend den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen harmonisiert werden. Das GDIG setzt diese Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie um.

Die technischen und inhaltlichen Details zur Interoperabilität und zu den Berichtspflichten werden in Durchführungsbestimmungen geregelt, die in wenigen Fällen bereits verabschiedet, aber weitestgehend erst in den nächsten Jahren bis 2012 von der EU erlassen werden. Diesbezüglich anfallende Kosten lassen sich deshalb derzeit nicht quantifizieren.

Grundsätzlich wird es auch nach Vorliegen der Durchführungsbestimmungen der EU – und der Umsetzung in entsprechende nationale Regelungen - schwierig werden, die aus der Anpassung von Geodaten und Geodatendiensten an die Vorgaben resultierenden Kosten gegen die Kosten der ohnehin erforderlichen regelmäßigen Datenpflege und Datenaktualisierung abzugrenzen. Zudem können durch Aufgabenbündelung und Rückgriff auf vorhandene Komponenten der E-Government-Infrastruktur (z.B. E-Payment-Dienst) die entstehenden Kosten gering gehalten werden.

Mit der INSPIRE-Richtlinie werden Berichts- und Informationspflichten gegenüber der EU-Kommission eingeführt und es ist von jedem Mitgliedstaat eine Anlaufstelle zu benennen. Die INSPIRE-Richtlinie ist auf Bundesebene vom Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG) umgesetzt worden. Das GeoZG sieht den Betrieb einer nationalen Anlaufstelle vor. Der Betrieb dieser nationalen Anlaufstelle verursacht Kosten, die auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 30.10.2008 gemeinsam getragen werden. Auf Schleswig-Holstein entfällt ein jährlicher Beitrag in Höhe von rd. 13.300 Euro.

Im Rahmen der in der INSPIRE-Richtlinie genannten zeitlichen Vorgaben zur Bereitstellung der in den Anhängen I bis III der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Geodaten und Metadaten haben Land und Kommunen ein Ermessen zur Umsetzung des GDIG.

Nach alledem lassen sich die durch das GDIG für das Land resultierenden Kosten derzeit nicht konkret beziffern. Sie sind im Jahr 2010 aus den im Haushalt veranschlagten Ansätzen zu finanzieren.

## 2. Verwaltungsaufwand

Durch die harmonisierte und vereinfachte Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten, die mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie erreicht wird, ist eine deutliche Aufwandsreduzierung auf Seiten der Verwaltung zu erwarten. Die Zusammenführung der in der Verantwortung des Landes und der Kommunen erhobenen Daten für eine gegenseitige und gemeinsame Nutzung bereitet derzeit noch erheblichen Aufwand. Auch für die Erfüllung von Berichtspflichten resultiert aus der noch fehlenden Interoperabilität der Geodaten derzeit noch regelmäßig ein erheblicher Mehraufwand bei den dafür zuständigen Stellen, der nach der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie entfallen wird.

Auf Grundlage der o. a. Verwaltungsvereinbarung vom 30.10.2008 ist der nationalen Anlaufstelle (bzw. der für das operative Geschäft zuständigen Koordinierungsstelle) auf Bundesebene von jedem Vereinbarungspartner eine Kontaktstelle als unmittelbarer Ansprechpartner zu benennen. Dieser Kontaktstelle ist im Zusammenhang mit dem Aufbau der bundesweiten Geodateninfrastruktur (GDI-DE) und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der INSPIRE-Richtlinie eine Vielzahl von Aufgaben zugewiesen.

Eine solche Stelle gibt es derzeit in Schleswig-Holstein nicht. Das GDIG benennt ein noch vom Land und den Kommunen einzurichtendes Lenkungsgremium (LG GDI-SH) als Kontaktstelle für Schleswig-Holstein. Zur Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse des LG GDI-SH und für die operativen Aufgaben wird im Geschäftsbereich der für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zuständigen obersten Landesbehörde eine Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur eingerichtet. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Koordinierungsstelle ist ein Personalbedarf von 2 Stellen (gehobener Dienst) veranschlagt. Stellen und Budgetmittel werden aus dem Kapitel 0403 Titelgruppe 61 (Personal des Landesvermessungsamtes) hierfür gestellt. Die Wahrnehmung der operativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kontaktstelle ist darin mit einem Anteil von 1 Stelle enthalten. Im Zuge der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung vom 30.10.2008 ist der Finanzausschuss bereits mit Umdruck 16/3584 über den Personalbedarf informiert worden.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Die Wirtschaft wird durch das GDIG nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Für die Wirtschaft öffnet das GDIG den Zugang zu Geodaten auf der Grundlage interoperabler Geodatendienste sowie transparenter Kostenstrukturen und Lizenzbedingungen. Dies erleichtert die Weiterverwendung von Geodaten der Verwaltung mit dem Ziel der Aktivierung des in diesen Daten enthaltenen Wertschöpfungspotenzials. Zugleich erhalten Unternehmen die Möglichkeit, ihre Geodaten und Geodatendienste im Rahmen der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein ihrerseits verfügbar zu machen und so neue Wertschöpfungsketten zu etablieren. Eine Pflicht sich an der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein zu beteiligen besteht für die Wirtschaft nicht. Die Umsetzung der Richtlinie zieht somit keine unmittelbaren Kosten für die Unternehmen nach sich.

### **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf in der Fassung der 1. Kabinettsbefassung ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 23.03.2009 übersandt worden.

### **F. Federführung**

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf**  
**Geodateninfrastrukturgesetz**  
**für das Land Schleswig-Holstein (GDIG)**  
**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt I**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Allgemeine Begriffe
- § 4 Betroffene Geodaten und Geodatendienste

**Abschnitt II**

**Anforderungen an die Geodateninfrastruktur**

- § 5 Geodaten
- § 6 Geodatendienste und Netzdienste
- § 7 Metadaten
- § 8 Interoperabilität und Geoportal
- § 9 Lenkungsgremium und Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur
- § 10 Allgemeine Nutzung
- § 11 Schutz öffentlicher und sonstiger Belange
- § 12 Kosten und Lizenzen

**Abschnitt III**

**Schlussbestimmungen**

- § 13 Verordnungsermächtigung
- § 14 Inkrafttreten

Abschnitt I  
Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur. Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft - INSPIRE - (ABI. EU Nr. L 108 S. 1).

§ 2  
Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für geodatenhaltende Stellen.

(2) Geodatenhaltende Stellen nach Absatz 1 sind die Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 132).

(3) Dieses Gesetz gilt auch für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, denen nach § 8 Abs. 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird, soweit diese über die Geodateninfrastruktur Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten bereitstellen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. den Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit;
2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden;
3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden.



(5) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799, 1995 II S. 602) auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

### § 3

#### Allgemeine Begriffe

(1) Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten, Geodatendienste oder Netzdienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,
2. Darstellungsdienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder sie zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
3. Downloaddienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen,
4. Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodaten,
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

(4) Interoperabilität ist die Fähigkeit zur Kombination und Interaktion verschiedener Systeme, Techniken oder Daten unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, Überwachungsprozesse und -verfahren, in Verbindung mit der Aufgabe, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(6) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(7) Geoportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

(8) Zugang ist die Weitergabe von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnenen Geodaten und das Einräumen der Möglichkeit, diese Daten einzusehen oder abzurufen.

(9) Verarbeitung ist neben den in § 2 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), genannten Tätigkeiten auch das Verschneiden von Geodaten und Geodatendiensten.

#### § 4

##### Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein,
2. sie liegen in elektronischer Form vor,
3. sie sind vorhanden bei
  - a) einer geodatenhaltenden Stelle, fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und

- aa) wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt,
- bb) sind bei einer solchen eingegangen oder
- cc) werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert,

oder

- b) Stellen, denen gemäß § 8 Abs. 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird,

oder werden für diese bereitgehalten und

4. sie betreffen eines oder mehrere der folgenden Themen:

- a) Themen nach Anhang I der Richtlinie 2007/2/EG
  - aa) Koordinatenreferenzsysteme,
  - bb) Geografische Gittersysteme,
  - cc) Geografische Bezeichnungen,
  - dd) Verwaltungseinheiten,
  - ee) Adressen,
  - ff) Flurstücke oder Grundstücke,
  - gg) Verkehrsnetze,
  - hh) Gewässernetz,
  - ii) Schutzgebiete,
- b) Themen nach Anhang II der Richtlinie 2007/2/EG
  - aa) Höhe, digitale Höhen- und Geländemodelle,
  - bb) Bodenbedeckung,
  - cc) Orthofotografie,
  - dd) Geologie,
- c) Themen nach Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG
  - aa) Statistische Einheiten,
  - bb) Gebäude,

- cc) Boden,
- dd) Bodennutzung,
- ee) Gesundheit und Sicherheit,
- ff) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste,
- gg) Umweltüberwachung,
- hh) Produktions- und Industrieanlagen,
- ii) Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen,
- jj) Verteilung der Bevölkerung – Demografie,
- kk) Bewirtschaftungsgebiete / Schutzgebiete / geregelte Gebiete und  
Berichterstattungseinheiten,
- ll) Gebiete mit naturbedingten Risiken,
- mm) Atmosphärische Bedingungen,
- nn) Meteorologisch-geografische Objekte,
- oo) Ozeanografisch-geografische Objekte,
- pp) Meeresregionen,
- qq) Biogeografische Regionen,
- rr) Lebensräume und Biotope,
- ss) Verteilung der Arten,
- tt) Energiequellen,
- uu) Mineralische Bodenschätze.

(2) Sind identische Kopien derselben Geodaten bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind. Die Bestimmungen zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange nach § 11 bleiben unberührt.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den in Absatz 1 genannten Geodaten enthalten sind.

(4) Verfügen die geodatenhaltenden Stellen nicht selbst über die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte an den Geodaten nach Absatz 1, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.

(5) Geodaten nach Absatz 1, die bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des UIG-SH vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden, unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(6) Die in den Grundbüchern enthaltenen Daten werden von den Regelungen dieses Gesetzes nicht erfasst.

## Abschnitt II

### Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

#### § 5

#### Geodaten

(1) Die amtlichen Geodaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung sind die fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein.

(2) Um Interoperabilität zu gewährleisten ist es zielführend, die Geodaten auf der Basis der amtlichen Geodaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung beziehungsweise der amtlichen Geodaten der Geotopographie des Bundes zu erfassen und zu führen.

(3) Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines weiteren Landes oder mehrerer Länder oder auf andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erstreckt, stimmen die zuständigen geodatenhaltenden Stellen mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Länder, des Bundes oder der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab.

## § 6

## Geodatendienste und Netzdienste

(1) Die geodatenhaltenden Stellen gewährleisten, dass für die bei ihnen vorgehaltenen aktuellen Geodaten und Metadaten Geodatendienste bereitstehen. Soweit für Geodatendienste Geldleistungen gefordert werden, sollen Netzdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs und zur Sicherstellung des Betriebs von Geodatendiensten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Geodatendienste und Netzdienste sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über computergestützte Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Für Suchdienste ist zumindest folgende Kombination von Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. Qualitätsmerkmale,
4. geografischer Standort,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten,
6. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung der Geodaten zuständigen geodatenhaltenden Stellen.

## § 7

## Metadaten

(1) Die geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen, sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle,
6. Bedingungen für den Zugang einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe, Bedingungen für die Nutzung sowie gegebenenfalls anfallende Geldleistungen.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe sowie gegebenenfalls anfallende Geldleistungen,
2. Qualitätsmerkmale,
3. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle.

## § 8

### Interoperabilität und Geoportal

(1) Geodaten, Metadaten, Netzdienste und Geodatendienste sind als Bestandteile der Geodateninfrastruktur interoperabel bereitzustellen.

(2) Der Zugang zu Geodaten, Metadaten, Netzdiensten und Geodatendiensten erfolgt für das Land durch ein Geoportal. Diese Nutzung des Geoportals ist kostenfrei. Dieses Geoportal kann auch von den übrigen geodatenhaltenden Stellen als Zugang zu ihren Geodaten, Metadaten, Netzdiensten und Geodatendiensten kostenfrei genutzt werden.

(3) Das Geoportal nach Absatz 2 Satz 1 kann auch von den Stellen nach § 2 Abs. 3 als Zugang zu ihren Geodaten, Geodatendienste und Metadaten, und damit als An-

schluss an die Geodateninfrastruktur, genutzt werden, sofern diese Stellen sich verpflichten, die Daten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen, hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen und die Metadaten in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(4) Die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 über ein Geoportal hat vorbehaltlich der §§ 10 und 11 unter Beachtung der im Landes- und im Bundesdatenschutzgesetz festgelegten Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zu erfolgen. Die Daten unterliegen den Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

## § 9

### Lenkungsgremium und Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur

(1) Für Organisation, Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein wird ein Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (LG GDI-SH) des Landes und der Kommunen eingerichtet.

(2) Das LG GDI-SH unterstützt das nationale Lenkungsgremium, das nach § 10 des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz) vom 10. Februar 2009 (BGBl. I S. 278) die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle im Sinne des Artikels 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG wahrnimmt.

(3) Zur Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse des LG GDI-SH und für operative Aufgaben beim Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein wird im Geschäftsbereich der für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zuständigen obersten Landesbehörde eine Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur eingerichtet.

(4) Die geodatenhaltenden Stellen sind verpflichtet, der Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur auf Anforderung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.



## § 10

### Allgemeine Nutzung

Zu Geodaten und Geodatendiensten ist vorbehaltlich des § 11 sowie nach Maßgabe des § 12 ein Zugang für die Öffentlichkeit und andere geodatenhaltende Stellen bereitzustellen. Werden Geodaten über Darstellungsdienste bereitgestellt, kann dies in einer Form geschehen, die eine Weiterverwendung, insbesondere zu kommerziellen Zwecken, ausschließt.

## § 11

### Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über einen Suchdienst nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung haben kann, es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

(2) Für den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 gelten die Zugangsbeschränkungen nach § 7 sowie § 8 UIG-SH entsprechend.

(3) Die in § 8 Abs. 2 UIG-SH für eine Offenbarung von personenbezogenen Daten vorgeschriebene einzelfallbezogene Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe von Geodaten gegen den Schutz privater Belange kann durch eine daten- und nutzungsspezifische Kategorisierung von Geodaten ersetzt werden, wenn schutzwürdige private Belange nur geringfügig beeinträchtigt werden. Die Kategorisierung ist von der jeweiligen geodatenhaltenden Stelle im Einvernehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz durchzuführen und von der Koordinierungsstelle nach § 9 öffentlich verfügbar bereitzustellen.

(4) Gegenüber geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme derjenigen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des UIG-SH sowie gegenüber entsprechenden Stellen der Länder und deren Kommunen, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der Europäi-

schen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch gegenüber Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören, können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden, wenn hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
5. die Verteidigung oder
6. die internationalen Beziehungen

gefährdet werden.

## § 12

### Kosten und Lizenzen

(1) Die fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein nach § 5 Abs. 1 werden den geodatenhaltenden Stellen für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt.

(2) Geodatenhaltende Stellen, die Geodaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Geodatendienste nach § 3 Abs. 3 anbieten, können für deren Nutzung Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder, wenn notwendig, Lizenzen in sonstiger Form festsetzen.

(3) Geodatenhaltende Stellen, die Geodaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Dienste nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 anbieten, können für deren Nutzung Geldleistungen fordern.

(4) Suchdienste nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 stehen der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung.

(5) Darstellungsdienste nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 stehen der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung, soweit sie nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen. Die geodatenhaltende Stelle kann unterbinden, dass Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, ausgedruckt oder für einen wirtschaftlichen Zweck weiterverwendet werden. Abweichend von Satz 1 können für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.

(6) Soweit von geodatenhaltenden Stellen oder von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gemäß Absätze 2 und 3 Geldleistungen gefordert oder diesen Lizenzen erteilt werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen diesen Stellen vereinbar sein. Die von geodatenhaltenden Stellen oder Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft geforderten Geldleistungen übersteigen nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite, wobei die Selbstfinanzierungserfordernisse der geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, zu beachten sind. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden keine Geldleistungen gefordert.

(7) Soweit Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, finden die Regelungen des Absatzes 6 auch auf diese Anwendung. Satz 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

(8) Bedingungen für den Zugang und die Nutzung durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sind einheitlich zu gestalten.

### Abschnitt III Schlussbestimmungen

#### § 13 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 16, Artikel 17 Abs. 8 und Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlichen Regelungen zu erlassen und
2. Einzelheiten zur Nutzung des Geoportals nach § 8 Abs. 2 und 3 sowie zur Spezifikation
  - a) der Geodaten nach § 4,
  - b) der Suchdienste nach § 6,
  - c) der Metadaten nach § 7,
  - d) der Organisation und der Aufgaben des Lenkungsgremiums und der Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur nach § 9 und
  - e) der Bedingungen für den Zugang und die Nutzung durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft nach § 12 Abs. 8 zu regeln.

#### § 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Klaus Schlie  
Innenminister

## **Begründung**

### **A. Allgemeine Begründung**

#### **I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf schafft den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur in Schleswig-Holstein als Bestandteil der Geodateninfrastruktur in Deutschland und dient der Umsetzung der Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, ABl. EU Nr. L 108 S. 1) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft.

Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, d.h. Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, Überwachungsprozesse und -verfahren, in Verbindung mit der Aufgabe, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

Der Aufbau der Geodateninfrastruktur in Bund und Ländern hat mit der Erstellung und Verbreitung der digitalen Nachweise aus Landesvermessung, Liegenschaftskataster und Umwelt begonnen.

Im Jahre 1999 wurde mit Gründung des Interministeriellen Ausschusses für Geoinformationswesen (IMAGI) unter Federführung des Bundesministeriums des Innern die organisatorische Grundlage geschaffen, die Geodaten der Bundesbehörden über eine Geodateninfrastruktur bereitzustellen.

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 27. November 2003 des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder wurde dem Arbeitskreis der E-Government Staatssekretäre der Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) als Aufgabe zugewiesen. Zur Umsetzung wurde ein

Lenkungsgremium (LG GDI-DE) und eine vom Bund und Ländern getragene Geschäfts- und Koordinierungsstelle (GKSt. GDI-DE) eingerichtet und hierzu eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Das LG GDI-DE setzt sich aus Vertretern des Bundes (Bundesministerien des Innern sowie Wirtschaft und Technologie), der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammen und gibt mit seinen Beschlüssen (z.B. Vereinbarung eines technischen Architekturkonzepts, Entscheidung über Modellprojekte) den strategischen Rahmen für den Aufbau der GDI-DE vor.

Die Grundlage zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH) wurde durch den Kabinettsbeschluss zur Einführung eines ressortübergreifenden Geodatenmanagements vom 22. Januar 2002 mit der Einrichtung eines ressortübergreifenden „Arbeitskreises Geodaten“, einer „Leitstelle Geodaten“ im Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein und jeweils einer „Kopfstelle Geodaten“ in den Ressorts gelegt. Der Aufbau der GDI-SH erfolgt in Anlehnung an die GDI-DE und in Abstimmung mit den dortigen Modellprojekten.

Im Arbeitskreis Geodaten sind neben den Ressorts die kommunalen Landesverbände, das Kommunale Forum für Informationstechnik (KomFIT) und die Wissenschaft vertreten. Die Geoinformationswirtschaft, der IT-Dienstleister Dataport und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz sind im Arbeitskreis Geodaten mit Gaststatus vertreten. Der Vorsitzende des Gremiums vertritt Schleswig-Holstein im Lenkungsgremium GDI-DE.

Die INSPIRE-Richtlinie verfolgt das Ziel, auf der Grundlage der nationalen Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten eine europäische Geodateninfrastruktur aufzubauen. Sie beschreibt dazu organisatorische, technische und rechtliche Grundlagen, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind.

Die Richtlinie verlangt die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten sowie weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung und Erhebung von Geldleistungen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten für Öffentlichkeit, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Wenngleich die INSPIRE-Richtlinie umweltpolitische Aspekte in den Vordergrund stellt, so wird doch anhand der in den Anhängen I – III der Richtlinie konkretisierten Themen eine weit reichende und quer-

schnittorientierte Anwendung und damit die Berührung sämtlicher Politikfelder deutlich. Damit ist INSPIRE ein wesentlicher Beitrag zur Etablierung des E-Government. Die Richtlinie führt die Informationspolitik der EU weiter, die durch die Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen sowie die Richtlinie 2003/98/EG vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors auf die Mitgliedstaaten übertragen wurde und dort in nationales Recht umgesetzt worden ist. Das Geodateninfrastrukturgesetz ergänzt für den Bereich der Geodaten das Umweltinformationsgesetz vom 2. März 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 132) und das Informationsweiterwendungsgesetz vom 19.12.2006 (BGBl. I, S. 2913).

Die Adressaten der Richtlinie sind vorrangig öffentliche Stellen, sofern diese über Geodaten verfügen. Die INSPIRE-Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten jedoch frei, über nationale Geodateninfrastrukturen auch Dritten die Möglichkeit einzuräumen, Geodaten zur Verfügung zu stellen.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf bereits digital vorliegende Geodaten. Er setzt auf das laufende ressortübergreifende Geodatenmanagement in Schleswig-Holstein auf und trägt durch eine verbesserte Nutzung von Geodaten auf der Grundlage von Geodatendiensten sowie transparenten Kostenstrukturen und Lizenzbedingungen zur Prozessoptimierung in der Verwaltung bei.

Entsprechend den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie sollen Geodaten durch Geodatendienste in strukturierter Form zugänglich gemacht werden. Die Behörden sollen dazu gewährleisten, dass für die bei ihnen vorgehaltenen Geodaten und Metadaten entsprechende Geodatendienste bereitstehen.

- **Darstellungsdienste** sollen es u. a. ermöglichen, Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder sie zu verkleinern, sie zu verschieben, sie mit Daten zu überlagern sowie relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen.
- Durch **Suchdienste** soll es ermöglicht werden, auf der Grundlage von Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen.
- **Downloaddienste** sollen das Herunterladen und den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen.



- **Transformationsdienste** sollen die geodätische Umwandlung von Geodaten gewährleisten.
- **Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten** sollen es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

Die Suche nach Geodaten und in der Regel auch die Nutzung einfacher Darstellungen dieser Informationen sind nach den Vorgaben der Richtlinie kostenfrei. Für die erweiterte Nutzung und die Weiterverwendung von Geodaten sind grundsätzlich die Erhebung von Geldleistungen sowie die Definition nutzungs- und lizenzrechtlicher Vorgaben zulässig.

Sowohl die Geodaten als auch die Geodatendienste sind mit Metadaten standardisiert zu beschreiben.

Für Geodaten, Geodatendienste, Metadaten, Kosten-/Lizenzbestimmungen und Regelungen für die Koordinierung legt die Richtlinie Inhalt bzw. Funktion nur grundlegend fest. Die Konkretisierung der technischen, semantischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise über Durchführungsbestimmungen im Rahmen eines in der Richtlinie festgelegten Zeitrasters. Diese Durchführungsbestimmungen werden von der Europäischen Kommission unter enger Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie von Expertennetzwerken und der Öffentlichkeit erarbeitet und im Wege der Komitologie (Regelungsausschuss mit Kontrolle) zwischen 2008 und 2012 umgesetzt. Diese Durchführungsbestimmungen werden für Schleswig-Holstein über eine Ermächtigung im Gesetzentwurf jeweils als Verordnung abgebildet.

Die INSPIRE-Richtlinie ist am 15. Mai 2007 in Kraft getreten. In Abhängigkeit von diesem Zeitpunkt sind für die Umsetzung der Richtlinie sowie der Durchführungsbestimmungen in nationales Recht Termine vorgegeben. Für Schleswig-Holstein leitet sich daraus folgender Zeitplan ab:

- Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Landesrecht bis spätestens 15.05.2009,
- Erzeugung der Metadaten für die in den Anhängen I und II der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Themen bis spätestens 15.05.2010,

- Verfügbarkeit der neu gesammelten oder weitgehend umstrukturierten Geodaten und Geodatendienste für die im Anhang I der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Themen bis spätestens 15.05.2011,
- Erlassen der Verordnungen zur Umsetzung der Durchführungsbestimmungen für die in den Anhängen II und III der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Themen bis spätestens 15.05.2012,
- Erzeugung der Metadaten für die im Anhang III der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Themen bis spätestens 15.05.2013,
- Verfügbarkeit der neu gesammelten oder weitgehend umstrukturierten Geodaten und Geodatendienste für die in den Anhängen II und III der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Themen bis spätestens 15.05.2014,
- Verfügbarkeit der übrigen Geodaten und Geodatendienste für die im Anhang I der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Themen bis spätestens 15.05.2016,
- Verfügbarkeit der übrigen Geodaten und Geodatendienste für die in den Anhängen II und III der INSPIRE-Richtlinie aufgeführten Themen bis spätestens 15.05.2019.

Auf eine Festlegung dieses Zeitplans ist im Gesetzentwurf verzichtet worden. Die Verpflichtung zur fristgerechten Bereitstellung der Geodaten und Geodatendienste erfolgt durch Verordnungen nach § 14 des Gesetzentwurfes.

## II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Die wesentlichen Regelungsgegenstände des Gesetzes sind:

### 1. Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Ausbau und Betrieb der GDI-SH

Als Grundvoraussetzung für die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie schafft das Geodateninfrastrukturgesetz den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein.

### 2. Festlegung der Geodaten, für die das Gesetz gilt

Das Gesetz bezieht sich ausschließlich auf Geodaten, die in elektronischer Form

vorliegen. Eine Verpflichtung, nicht in elektronischer Form vorliegende Geodaten entsprechend aufzubereiten, besteht nicht. Es werden in Übereinstimmung mit der INSPIRE-Richtlinie 34 Themenbereiche für Geodaten festgelegt.

### **3. Empfehlung für alle Träger der Öffentlichen Verwaltung zur Erfassung und Führung von Geodaten auf einheitlicher Basis**

Die amtlichen Geodaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung bzw. die amtlichen Geodaten der Geotopographie des Bundes bilden eine optimale Basis, um Geodaten zu erfassen und zu führen. Die Nutzung dieser Daten gewährleistet, dass die Geodaten interoperabel sind und damit dem zentralen Anliegen des Gesetzes entsprechen. Es wird daher deutlich darauf hingewiesen, dass es zielführend ist, wenn alle geodatenhaltenden Stellen ihre Geodaten auf der Basis dieser fachneutralen Kernkomponenten erfassen und führen.

### **4. Verfügbarkeit von Geodaten und Metadaten durch Geodatendienste**

Die geodatenhaltenden Stellen werden verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über Geodatendienste verfügbar zu machen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Geldleistungen für Geodaten und Geodatendienste zu fordern. In diesen Fällen sollen jedoch Netzdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs zur Verfügung gestellt werden.

### **5. Einrichtung eines Geoportals für das Land**

Auf europäischer Ebene wird ebenso wie auf Ebene des Bundes ein Geoportal geschaffen. Auch für das Land Schleswig-Holstein wird der Zugang zu Geodaten, Metadaten, Netzdiensten und Geodatendiensten durch ein Geoportal realisiert. Die übrigen geodatenhaltenden Stellen können dieses Geoportal kostenfrei als Zugang zu ihren Geodaten nutzen. Unter bestimmten Voraussetzungen steht das Geoportal auch Dritten zur Verfügung.

### **6. Einrichtung eines Lenkungsgremiums und einer Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur**

Die Anforderung aus der INSPIRE-Richtlinie, geeignete Strukturen und Mechanismen einzurichten, um die Beiträge zu den nationalen Geodateninfrastrukturen über die Verwaltungsgrenzen hinweg zu koordinieren, wird durch die Einrichtung

eines Lenkungsgremiums und einer Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur erfüllt.

## **7. Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen**

Zur Umsetzung der EU-Durchführungsbestimmungen (inhaltliche Konkretisierung der INSPIRE-Richtlinie) in nationales Recht und zur Spezifikation von verschiedenen Regelungen des GDIG sind Verordnungsermächtigungen vorgesehen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1:**

Der weitere Ausbau bestehender Ansätze der Geodateninfrastruktur in Schleswig-Holstein als Bestandteil der Geodateninfrastruktur der Bundesrepublik Deutschland ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, ABI. EU Nr. L 108 S. 1 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie). Bisher ist Auf- und Ausbau der Geodateninfrastruktur in Schleswig-Holstein nicht gesetzlich geregelt. Zur Umsetzung der zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie ist jedoch ein rechtlicher Rahmen erforderlich. Auf Bundesebene wird dieser Rahmen durch das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz) geschaffen. Auf Grund der föderalen Kompetenzverteilung bedarf es zusätzlich einer landesgesetzlichen Regelung. Der Gesetzentwurf schafft diesen rechtlichen Rahmen und dient damit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie.

### **Zu § 2 Absätze 1 und 2:**

Die INSPIRE-Richtlinie soll für Geodaten gelten, die bei Behörden vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden, sowie für Geodaten, die von Behörden in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags genutzt werden. Dabei wird der Begriff "Behörde" definiert als

- "a) die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene;

- b) natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen; und
- c) natürliche oder juristische Personen, die unter Kontrolle einer unter Buchstabe a genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen."

Eine identische Definition enthält die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, die durch das UIG-SH umgesetzt wurde. Die Umsetzung im Gesetzentwurf des GDIG entspricht daher dem UIG-SH. Der abstrakte Begriff „geodatenhaltende Stelle“ des GDIG wird anstelle des Begriffs „informationspflichtige Stelle“ des UIG-SH eingeführt.

Geodatenhaltende Stellen sind

1. Behörden des Landes, der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
2. die natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in Nr. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen.

Beratende Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

Kontrolle im Sinne von Ziffer 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder

2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

**Zu § 2 Abs. 3:**

§ 8 Abs. 3 des Gesetzentwurfes sieht vor, dass Geodaten, Geodatendienste und Metadaten von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts über das Geoportal des Landes bereitgestellt werden können und nennt die Voraussetzungen dafür. Absatz 3 des Entwurfs dehnt den Anwendungsbereich des Gesetzes daher auf natürliche und juristische Personen des privaten Rechts aus, soweit diese auf freiwilliger Basis über die GDI-SH Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten bereitstellen. Diese Regelung zielt insbesondere auf Unternehmen ab, die beabsichtigen, die auf der Grundlage des GDIG entstehenden Strukturen als Anbieter zu nutzen.

**Zu § 2 Abs. 4:**

Entsprechend der Umsetzung nach Absatz 2, die in Anlehnung an das UIG-SH die Stellen definiert, für die das GDIG gilt, wird in Absatz 4 in Anlehnung an § 1 Abs. 3 UIG-SH festgelegt, für welche Stellen das GDIG nicht gilt.

**Zu § 2 Abs. 5:**

Absatz 5 des Entwurfs dehnt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf den Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels (AWZ) aus. Dieses ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Einklang mit weiteren europäischen Richtlinien erfolgt, die in einem thematischen Zusammenhang mit der INSPIRE-Richtlinie stehen und die in ihrem Geltungsbereich die AWZ mit einschließen.

**Zu § 3:**

In der INSPIRE-Richtlinie werden die dort verwendeten Begriffe definiert. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die EU-Richtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten gleich umgesetzt sowie Geodaten und -dienste europaweit genutzt werden können. Der Gesetzentwurf legt die Begriffsdefinitionen in Übereinstimmung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie, dem Geodatenzugangsgesetz des Bundes und den datenschutzrechtlichen Erfordernissen fest.

**Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 des Entwurfs werden Geodaten entsprechend dem Wortlaut von Artikel 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie definiert. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte und Sachverhalte, die durch eine Position im Raum direkt, z.B. durch Koordinaten, oder indirekt, z. B. durch Beziehungen, referenzierbar sind.

**Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 des Entwurfs werden Metadaten entsprechend der Definition aus Artikel 3 Nr. 6 der INSPIRE-Richtlinie definiert. Metadaten sind Daten, die Geodaten und Geodatendienste beschreiben. Metadaten dienen einer semantischen Strukturierung von Geodaten und Geodatendiensten und sind die Grundlage für ihr Auffinden im Netzwerk der Geodateninfrastruktur.

**Zu Absatz 3:**

In Absatz 3 des Entwurfs werden Geodatendienste nach Artikel 3 Nr. 4 der INSPIRE-Richtlinie als „vernetzbar Anwendungen“ definiert und im Einzelnen beschrieben. Geodatendienste gehören zu den Netzdiensten nach Kapitel IV der Richtlinie, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form über ein Netzwerk zugänglich machen und austauschen bzw. Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen und damit zur Automatisierung geeignet sind.

Die Geodatendienste werden in den Nrn. 1 bis 5 entsprechend den in Artikel 11 Nr. 1 Buchst. a bis e der INSPIRE-Richtlinie definierten Geodatendiensten abschließend aufgeführt und ihre Funktionen erläutert.

**Nr. 1** definiert Suchdienste nach dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. a der INSPIRE-Richtlinie. Suchdienste ermöglichen es, nach Geodaten und Geodaten-diensten zu suchen. Grundlage der Suche sind entsprechende Metadaten, deren Inhalt im Suchdienst angezeigt wird.

**Nr. 2** definiert Darstellungsdienste nach dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. b der INSPIRE-Richtlinie. Darstellungsdienste sind internetbasierte Anwendungen, die es ermöglichen, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten („zu verschieben“) und Maßstäben („vergrößern/verkleinern“) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („zu überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung. Sie schließen eine physikalische Datenübertragung (Download) mit dem Ziel der lizenzgebundenen Weiterverwendung ebenso wie das Ausdrucken aus. Hierdurch wird der Intention Rechnung getragen, dass durch die Nutzung eines Darstellungsdienstes die wirtschaftlichen Interessen der Stellen, die ihre Geodaten zugänglich machen, nicht beeinträchtigt werden.

**Nr. 3** definiert Downloaddienste nach dem Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. c der INSPIRE-Richtlinie. Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Geodaten mit der Möglichkeit der physikalischen Datenübertragung und Datenspeicherung.

**Nr. 4** definiert Transformationsdienste. Transformationsdienste dienen dem Ziel der Interoperabilität. Sie umfassen die Datenumrechnung von einem Koordinatensystem in ein anderes mittels gängiger Transformationsmethoden (z.B. Ähnlichkeitstransformation, Affine Transformation, etc.), umfassen aber auch weitere Funktionen wie beispielsweise die Zeittransformation.

Transformationsdienste dienen jedoch nicht dazu, Geodaten, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, den Spezifikationen des GDIG aber nicht genügen, an diese Spezifikationen anzupassen. Ein derartiger Dienst, der die geodatenhaltenden Stellen von ihrer Verpflichtung entbinden würde, ihre Geodaten nach den Vorgaben



des GDIG zu erheben, zu führen oder bereitzustellen, lässt sich angesichts der Vielzahl vorhandener Datenformate technisch nicht realisieren.

**Nr. 5** definiert Dienste zum Abrufen von Geodaten. Der Gesetzentwurf erweitert den Wortlaut von Artikel 11 Abs. 1 Buchst. e der INSPIRE-Richtlinie um die Möglichkeiten, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren. Damit wird eine Maschine-zu-Maschine-Kommunikation ermöglicht, die in der diensteorientierten und auf Standards basierenden Architektur einer Geodateninfrastruktur eine wichtige Rolle spielt.

**Zu Absatz 4:**

In Absatz 4 des Entwurfs wird der Begriff der Interoperabilität definiert. Interoperabilität als Fähigkeit zur Kombination und Interaktion verschiedener Systeme, Techniken und Daten ist eine Kernforderung der INSPIRE-Richtlinie. Basis der Interoperabilität sind gemeinsame Standards, auf deren Grundlage die Kombination von Daten beziehungsweise die Kombination und Interaktion der verschiedenen Systeme und Techniken und damit eine allgemeine Nutzung der Geodaten und Geodatendienste erst möglich wird.

**Zu Absatz 5:**

In Absatz 5 wird der Begriff Geodateninfrastruktur in Anlehnung an die Definition der INSPIRE-Richtlinie in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung des Geodatenzugangsgesetzes bestimmt.

**Zu Absatz 6:**

In Absatz 6 werden Netzdienste definiert. Netzdienste umfassen neben den Geodatendiensten auch weitere netzbasierte Anwendungen, die auf andere Daten als Geodaten zugreifen, z. B. Dienste für den elektronischen Geschäfts- und Zahlungsverkehr (E-Payment-Dienst).

**Zu Absatz 7:**

In Absatz 7 wird der Begriff Geoportal definiert. Ein Geoportal dient als Zugangspunkt zu den Diensten einer Geodateninfrastruktur und zielt darauf ab, automatisiert den Zugang zu massenhaften Geodaten zu schaffen. Dabei muss es selbst keine

Geodaten enthalten, sondern den Zugang über Geodatendienste und weitere Netzwerke ermöglichen.

**Zu Absatz 8:**

In Absatz 8 wird der Begriff Zugang definiert. Zugang ist sowohl die aktive Weitergabe von Daten als auch das Einräumen der Möglichkeit, die Daten einzusehen oder abzurufen.

**Zu Absatz 9:**

Im Landesdatenschutzgesetz ist die Verarbeitung von Daten mit Erheben, Speichern, Übermitteln, Sperren, Löschen, Anonymisieren, Pseudonymisieren und Verschlüsseln beschrieben. Über diesen Inhalt hinaus wird in Absatz 9 definiert, dass Verarbeitung auch das Verschneiden von Geodaten und Geodatendiensten beinhaltet.

**Zu § 4 Abs. 1:**

In § 4 Abs. 1 werden abschließend die Kriterien aufgeführt, die dazu führen, dass Geodaten den Regelungen des GDIG unterliegen. Nur Geodaten, die alle in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kriterien erfüllen, unterliegen dem GDIG.

**Nr.1** schränkt den Geltungsbereich auf Geodaten im Gebiet des Landes ein. Diese Aussage hat nur erklärenden Charakter.

**Nr. 2** stellt ausschließlich auf Geodaten ab, die in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten in computergestützten Netzwerken Verwendung finden können. Eine Verpflichtung der geodatenhaltenden Stellen, Geodaten, die derzeit nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend neu zu erfassen oder aufzubereiten, besteht nicht.

**Nr. 3** stellt (insbesondere durch die Formulierung „sie sind vorhanden bei ... oder werden für diese bereitgehalten“) klar, dass die Regelungen des GDIG unabhängig davon gelten, wo die Geodaten physikalisch gespeichert sind.

In Buchstabe a wird klargestellt, dass nur Geodaten, die im öffentlichen Auftrag erfasst werden oder den geodatenhaltenden Stellen vorliegen, zu berücksichtigen sind. Die Aufzählung unter den Doppelbuchstaben aa bis cc konkretisiert, dass die geodatenhaltende Stelle die Geodaten nicht selbst erstellt haben muss.

In Buchstabe b wird geregelt, dass das Gesetz auch für Geodaten anderer Stellen gilt, wenn diesen Stellen nach § 8 Abs. 3 GDIG Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird und die Geodaten die Kriterien der Nr. 1, 2 und 4 dieses Absatzes erfüllen.

**Nr. 4** legt die 34 Themenbereiche fest, auf die das GDIG Anwendung findet. Die Liste der Themenbereiche in den Buchst. a bis c entspricht den Anhängen I, II und III der INSPIRE-Richtlinie:

Beschreibung der Themenbereiche nach Nr. 4a:

aa) Koordinatenreferenzsysteme

(Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x,y,z) oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums),

bb) Geografische Gittersysteme

(harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen),

cc) Geografische Bezeichnungen

(Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse),

dd) Verwaltungseinheiten

(lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen das Land Schleswig-Holstein Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind),

ee) Adressen

(Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßenna-me, Hausnummer und Postleitzahl),

ff) Flurstücke oder Grundstücke

(Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden),

gg) Verkehrsnetze

(Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1)) und künftige Überarbeitungen dieser Entscheidung),

hh) Gewässernetz

(Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundener Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1)) und in Form von Netzen),

ii) Schutzgebiete

(Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen).

Beschreibung der Themenbereiche nach Nr. 4b:

aa) Höhe, digitale Höhen- und Geländemodelle

(digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen inklusive Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen, sowie Uferlinien),

bb) Bodenbedeckung

(physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wälder, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper),

cc) Orthofotografie

(georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren),

dd) Geologie

(geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter und -stauer, Störungen, Geomorphologie und anderes),

Beschreibung der Themenbereiche nach Nr. 4c:

aa) Statistische Einheiten

(Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten),

bb) Gebäude

(geografischer Standort von Gebäuden),

cc) Boden

(Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität),

dd) Bodennutzung

(Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete),

ee) Gesundheit und Sicherheit

(geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (zum Beispiel Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen)),

ff) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste

(Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser),

gg) Umweltüberwachung

(Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und an-

deren Parametern des Ökosystems wie zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden),

hh) Produktions- und Industrieanlagen

(Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 6, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1)) erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte),

ii) Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen

(landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssysteme, Gewächshäuser und Ställe),

jj) Verteilung der Bevölkerung – Demografie

(geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmale und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),

kk) Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten

(auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements),

ll) Gebiete mit naturbedingten Risiken

(gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die auf Grund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche),

mm) Atmosphärische Bedingungen

(physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte),

nn) Meteorologische Objekte

(Witterungsbedingungen und deren Messung: Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung),

oo) Ozeanografische Objekte

(physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe),

pp) Meeresregionen

(physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen),

qq) Biogeografische Regionen

(Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen),

rr) Lebensräume und Biotope

(geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete),

ss) Verteilung der Arten

(geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),

tt) Energiequellen

(Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle),

uu) Mineralische Bodenschätze

(mineralische Rohstofflagerstätten wie zum Beispiel Metallerze, Industrieminerale, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten).

Die vorstehenden Beschreibungen der Themenbereiche sind nicht abschließend. Um neuen Bedarf an Geodaten zur Unterstützung politischer Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft mit Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen, kann die Beschreibung der Themenbereiche angepasst werden.

**Zu § 4 Abs. 2:**

Hinsichtlich der Gültigkeit von Geodaten, die als Kopien bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorliegen können, stellt Absatz 2 klar, dass im Falle identischer Kopien derselben Geodaten die Regelungen des GDIG nur für die Ursprungsversion (Referenzversion) der Daten gelten. Das bedeutet, dass lediglich die geodatenhaltende Stelle, die die Ursprungsversion der Geodaten führt, für deren interoperable Bereitstellung verantwortlich ist. Sobald eine Kopie von Geodaten jedoch bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis dann aber wiederum um eigenständige Geodaten und nicht mehr um eine identische Kopie. Für diese Geodaten trägt die bearbeitende geodatenhaltende Stelle die Verantwortung.

**Zu § 4 Abs. 3:**

Die Regelung stellt sicher, dass Geodatendienste nicht auf eine Teilmenge von verfügbaren Informationen beschränkt werden und setzt damit Artikel 4 Abs. 3 der INSPIRE-Richtlinie um. Das bedeutet, dass der „direkte oder indirekte Bezug“ aus der Definition des Begriffs Geodaten in § 3 Abs. 1 GDIG sehr weit auszulegen ist. Neben den Geodaten, die einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet abbilden, sind auch hiermit verbundene Fachdaten über die Geodatendienste bereitzustellen. Der Geodatendienst kann beispielsweise nicht auf die Geometrien eines Schutzgebiets nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchstabe ii beschränkt werden, sondern muss alle zu diesem Schutzgebiet vorhandenen Daten verfügbar machen.

**Zu § 4 Abs. 4:**

Die Regelung stellt in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 5 der INSPIRE-Richtlinie klar, dass die Rechte am geistigen Eigentum und die Urheberrechte Dritter durch das GDIG nicht eingeschränkt werden. Es dient der Verdeutlichung, denn das Recht am geistigen Eigentum ist auch ein Versagensgrund nach § 12 Abs.2.



**Zu § 4 Abs. 5:**

Die Regelung setzt Artikel 4 Abs. 6 der INSPIRE-Richtlinie um, nach der bei der „untersten Verwaltungsebene“ der Mitgliedstaaten vorhandene Geodaten nur betroffen sind, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung nach dem Recht des Mitgliedstaats vorgeschrieben ist. In Schleswig-Holstein erstreckt sich die unterste Verwaltungsebene auf die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also dem kommunalen Bereich mit seinen Kreisen, Ämtern und Gemeinden.

**Zu § 4 Abs. 6:**

Die Regelung stellt klar, dass die in den Grundbüchern enthaltenen Daten von den Regelungen des GDIG nicht erfasst werden. Bestimmte bodenbezogene Grundbuchdaten (Daten des Bestandsverzeichnisses und einzelne Daten der Abteilung II des Grundbuchs) lassen sich zwar grundsätzlich unter Artikel 3 Nr. 2 der INSPIRE-Richtlinie subsumieren, sie erfüllen jedoch nicht vollständig die in Artikel 1 der Richtlinie genannten Voraussetzungen, die für eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Richtlinie erforderlich sind. Da diese Daten ihren Ursprung bei einer anderen Stelle (z.B. im Liegenschaftskataster) haben, greift hier Absatz 2 (Referenzversion). Zudem könnten bodenbezogene Daten aus den Grundbuchdaten der Abteilung II nicht herausgefiltert werden. Eine Aufteilung der Daten in bodenbezogene und sonstige Grundbuchdaten wäre nicht möglich.

**Zu § 5 Abs. 1 und 2:**

Die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste, die das zentrale Anliegen der INSPIRE-Richtlinie ist, lässt sich mit vertretbarem Aufwand nur sicherstellen, wenn Geodaten einen gemeinsamen Bezug haben. Die amtlichen Geodaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung werden deshalb im GDIG als fachneutrale Kernkomponenten der GDI-SH festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass es zielführend ist, wenn alle geodatenhaltenden Stellen (Land und Kommunen) zum Zwecke des GDIG ihre Geodaten – in den betreffenden Maßstabsbereichen - auf Basis dieser fachneutralen Kernkomponenten erfassen und führen..

In den Maßstabsbereichen ab 1:100.000 liegt die Zuständigkeit der amtlichen Geodaten der Geotopographie beim Bund. Die Empfehlung zur Erfassung und Führung der jeweiligen Geodaten auf Basis dieser Daten besteht ebenso, um Interoperabilität gewährleisten zu können.

**Zu § 5 Abs. 3:**

Die geodatenhaltenden Stellen werden zur Harmonisierung länderübergreifender Geodaten als Grundlage der europäischen Geodateninfrastruktur mit konsistenten, kohärenten Geodaten verpflichtet. Europäische Berichtspflichten beispielsweise auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000) verlangen die Orientierung an grenzübergreifenden Einheiten wie Flusseinzugsgebieten. Mit dem GDIG kann eine Harmonisierung von Geodaten über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus nicht erzielt werden. Um dennoch auch dort, wo Geodaten grenzübergreifend benötigt werden, Interoperabilität herzustellen, werden die zuständigen geodatenhaltenden Stellen zur Abstimmung mit den zuständigen Stellen der angrenzenden Bundesländer, des Bundes und anderer Mitgliedstaaten der EU verpflichtet.

**Zu § 6 Abs. 1:**

Das GDIG verpflichtet geodatenhaltende Stellen, dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über Geodatendienste verfügbar sind. Wie diese Anforderung seitens der geodatenhaltenden Stellen erfüllt wird, bleibt ihnen grundsätzlich selbst überlassen. Eine möglichst weitgehende Einbindung der geodatenhaltenden Stellen in die GDI-SH führt jedoch zu einer Reduzierung des technischen und administrativen Aufwands.

Geodatenhaltende Stellen haben nach § 13 des Entwurfs die Möglichkeit, für ihre Geodaten und Geodatendienste Geldleistungen zu fordern oder für deren Nutzung Lizenzen zu erteilen. Die geodatenhaltenden Stellen sollen in diesen Fällen Netzdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs (z. B. E-Payment-Dienste) anbieten. Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist, auch diese Verwaltungsprozesse möglichst einfach, einheitlich und eingebunden in die E-Government-Entwicklungen der Mitgliedstaaten anzubieten. Die nähere Erläuterung „gewährleisten“ zielt darauf

ab, dass Land und Kommunen eine abgestimmte übergeordnete E-Government-Struktur nutzen und die geodatenhaltenden Stellen nicht eigene Dienste aufsetzen müssen.

**Zu § 6 Abs. 2:**

Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen, also im Dialog mit verschiedenen Nutzergruppen erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden. Sie müssen ferner „über computergestützte Netzwerke öffentlich“ verfügbar sein. Letzteres erzwingt – nach heutigem technischem Stand – die Nutzung des Internets (World Wide Web) als Kommunikationsplattform.

**Zu § 6 Abs. 3:**

In § 6 Abs. 3 des Entwurfs werden Mindestanforderungen zur Kombination von Suchkriterien für Suchdienste festgelegt. Dabei wird die in Artikel 11 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie vorgegebene Liste übernommen, wobei die in Artikel 11 Abs. 2 Buchst. c und d der Richtlinie genannten Kriterien unter Nr. 3 semantisch zusammengefasst wurden. Diese Suchkriterien sind auch als Mindestinhalte der Metadaten in § 7 Abs. 2 GDIG gefordert.

**Zu § 7 Abs. 1:**

Die geodatenhaltenden Stellen werden zur Erfassung, Bereitstellung und Fortführung von Metadaten zu Geodaten und Geodatendiensten verpflichtet. Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung der Metadaten ist die geodatenhaltende Stelle, die nach § 4 Abs. 2 die Referenzversion der Geodaten oder den Geodatendienst bereitstellt. Auf eine Festschreibung regelmäßiger Aktualisierungszyklen wurde verzichtet, da allein die permanente Übereinstimmung der Metadaten mit den Geodaten und Geodatendiensten, die sie beschreiben, wichtig ist.

**Zu § 7 Abs. 2 und 3:**

Es werden Mindestanforderungen für die Inhalte der Metadaten zu Geodaten und Geodatendiensten formuliert. Diese Anforderungen lassen sich nur abstrakt und die Inhalte – wie beispielsweise „Schlüsselwörter“ – unspezifisch abbilden.

**Zu § 8 Abs. 1:**

Die Interoperabilität von Geodaten, Geodatendiensten, Netzdiensten und Metadaten ist ein Kernanliegen der INSPIRE-Richtlinie und somit ein zentraler Aspekt des GDIG. Sie wird daher als Forderung explizit aufgeführt. Die Interoperabilität ergibt sich mittelbar aus der Definition der Standards, die im Rahmen der entsprechenden EU-Durchführungsbestimmungen bzw. der entsprechenden Verordnungen auf Landesebene festgelegt werden.

**Zu § 8 Abs. 2:**

Artikel 15 der INSPIRE-Richtlinie sieht vor, dass die EU-Kommission auf Gemeinschaftsebene ein Geo-Portal-INSPIRE schafft und betreibt. Es wird weiter vorgegeben, dass die Mitgliedstaaten über dieses Geo-Portal-INSPIRE Zugang zu ihren Geodatendiensten bieten. Die Mitgliedstaaten können auch über eigene Zugangspunkte Zugang zu diesen Diensten bieten.

Der Zugang zur nationalen Geodateninfrastruktur (GDI-DE) erfolgt auf der Ebene des Bundes über ein „Geoportal.Bund“.

Für Schleswig-Holstein wird ebenfalls ein Geoportal benötigt, das massenhaft die Geodaten, Metadaten und Geodatendienste zentral bereitstellen kann.

§ 8 Abs. 2 des Entwurfs schreibt vor, dass das Land ein entsprechendes Geoportal vorhält. Die geodatenhaltenden Stellen des Landes nutzen dieses Geoportal kostenfrei als Zugang zu ihren Daten. Die übrigen geodatenhaltenden Stellen können dieses Geoportal kostenfrei als Zugang zu ihren Daten zu nutzen.

**Zu § 8 Abs. 3:**

Es wird die in Artikel 12 der INSPIRE-Richtlinie enthaltene Forderung umgesetzt, auch Dritten, insbesondere Unternehmen, die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Geodaten und Metadaten über das Geoportal des Landes öffentlich verfügbar bereitzustellen, sofern auch deren Aktualisierung sichergestellt wird, und dadurch einen Anschluss an die Geodateninfrastruktur zu gewähren. Dieses Angebot ist an die Bedingung gebunden, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Bestimmungen des GDIG erfolgt. Durch die Öffnung der Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der öffentlichen Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial zu aktivieren. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie die technischen Voraussetzungen auf ihrer Seite schaffen und hieraus resultierende Kosten selbst tragen.

**Zu § 8 Abs. 4:**

Geodatenhaltende Stellen dürfen nur dann Geodaten und Geodatendienste für die Geodateninfrastruktur bereitstellen, wenn dies mit dem nationalen Datenschutzrecht konform ist. Wären geodatenhaltende Stellen ausnahmslos verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Geodaten – ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um personenbezogene Daten handelt – und Geodatendienste in ein Geoportal einzustellen und somit anderen geodatenhaltenden Stellen Zugang zu ermöglichen, würde nach der datenschutzrechtlichen Systematik eine umfassende datenschutzrechtliche Sondervorschrift geschaffen, die als solche von der INSPIRE-Richtlinie nicht gewollt ist.

**Zu § 9 Abs. 1 und 2:**

§ 9 des Entwurfs setzt die in den Artikeln 18 und 19 der INSPIRE-Richtlinie genannte Verpflichtung der Mitgliedstaaten um, geeignete Strukturen und Mechanismen einzurichten, um die Beiträge zu den nationalen Geodateninfrastrukturen über die Verwaltungsgrenzen hinweg zu koordinieren, die Anforderungen der Nutzer zu identifizieren und aufzugreifen, sowie über den Stand der inhaltlichen und rechtlichen Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie Rechenschaft ablegen zu können.

Der Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Unter Wahrung der Rechtsetzungskompetenzen des Bundes und der Länder wird diese gesamtstaatliche Aufgabe auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung Geodateninfrastruktur Deutschland geregelt. Die Steuerung erfolgt über ein nationales Lenkungs-gremium des Bundes und der Länder. Das nationale Lenkungs-gremium ist die nationale Anlaufstelle nach Artikel 19 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie. Eine Koordinierungsstelle (Organisationseinheit beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie in Frankfurt am Main) koordiniert die Ausführung der Beschlüsse und Aufträge des nationalen Lenkungs-gremiums sowie die Überwachung ihrer Umsetzung. Sie nimmt operative Aufgaben zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der INSPIRE-Richtlinie wahr und wird dabei von den Kontaktstellen des Bundes und der Länder unterstützt.

Als Kontaktstelle für Schleswig-Holstein wird ein Lenkungs-gremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (LG GDI-SH) des Landes und der Kommunen eingerichtet. Von Seiten des Landes soll das Gremium ressortübergreifend besetzt sein, von Seiten der Kommunen sollen die Kommunalen Landesverbände vertreten sein. Über diese Funktion der Unterstützung des nationalen Lenkungs-gremiums (LG GDI-DE) hinaus werden dem LG GDI-SH die Aufgaben der Organisation, des Ausbaus und des Betriebs der GDI-SH übertragen. Die Spezifikation der Organisation und der Aufgaben des LG GDI-SH wird durch eine Verordnung erfolgen.

**Zu § 9 Abs. 3:**

Sowohl für die operativen Aufgaben beim Ausbau und Betrieb der GDI-SH als auch zur Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse des LG GDI-SH wird im Geschäftsbereich der für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zuständigen obersten Landesbehörde eine Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur (KS GDI-SH) eingerichtet. Die Spezifikation der Organisation und der Aufgaben der KS GDI-SH wird durch eine Verordnung erfolgen.

**Zu § 9 Abs. 4:**

Zur Erfüllung der im Absatz 3 zugewiesenen Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterstützung des nationalen Lenkungs-gremiums hinsichtlich der aus Artikel 21 der INSPIRE-Richtlinie erwachsenden Berichtspflichten, ist die Koordi-

nierungsstelle Geodateninfrastruktur auf Informationen der geodatenhaltenden Stellen angewiesen. Die geodatenhaltenden Stellen werden daher verpflichtet, der Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.

**Zu § 10:**

In § 10 des Entwurfs wird der Grundsatz festgeschrieben, dass zu Geodaten und Geodatendiensten sowohl für die Öffentlichkeit als auch andere geodatenhaltende Stellen ein Zugang bereitzustellen ist, dieser jedoch den Einschränkungen der §§ 11 (Schutz öffentlicher und sonstiger Belange) und 12 (Kosten und Lizenzen) unterliegt. Bereits mit der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen verfolgte die Europäische Gemeinschaft das Ziel, durch die Veröffentlichung von Informationen die Europäische Politik transparenter zu gestalten. Wenn auch die INSPIRE-Richtlinie vorrangig darauf abstellt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Gemeinschaft sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten. § 10 des Entwurfs trägt dem mit Einschränkungen nach den §§ 11 und 12 des Entwurfs Rechnung.

Nach Artikel 14 der INSPIRE-Richtlinie können Daten, die über die Darstellungsdienste zur Verfügung gestellt werden, in einer Form angeboten werden, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließt. § 10 des Entwurfs macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Darstellungsdienste sollen dem Anfragenden die Geodaten lediglich zeigen, um ihm Gelegenheit zu geben, zu entscheiden, ob er tatsächlich diese Geodaten für seine Zwecke verwenden kann.

**Zu § 11:**

Artikel 13 der INSPIRE-Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und -diensten in bestimmten Fällen zu beschränken. § 11 des Entwurfs übernimmt diese Vorgaben.

**Zu Absatz 1:**

Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des öffentlichen Zugangs zu Geodaten mittels Suchdiensten ist, dass über die Suchdienste die Metadaten der Geodaten bereits dargestellt werden. Zu den verpflichtenden Inhalten der Metadaten gehört der geografische Standort. In der Praxis liefern beispielsweise Schiffe während ihrer Einsätze Wetterdaten an die meteorologischen Dienste. Wären die diesen Daten zugeordneten Metadaten öffentlich verfügbar, so könnten hieraus Informationen über die Standorte und Bewegungen von Schiffsverbänden abgeleitet werden. Hier kann der Zugang der Öffentlichkeit – sofern dies aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist – beispielsweise dahingehend beschränkt werden, dass die jeweiligen Standorte nicht oder mit einer relativ hohen Ungenauigkeit angegeben werden.

**Zu Absatz 2:**

Ein Verweis auf die Zugangsbeschränkungen nach § 7 und § 8 UIG-SH ist ausreichend, da der Text der INSPIRE-Richtlinie in Artikel 13 Abs. 1 wortgleich mit den entsprechenden Regelungen der Richtlinie 2003/4/EG ist. Unter „Öffentlichkeit“ fallen auch die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nach § 2 Abs. 3.

**Zu Absatz 3:**

Da die INSPIRE-Richtlinie und damit auch das GDIG in erster Linie auf den Zugang zu massenhaften Daten abstellt, ist der alleinige Verweis auf die geltenden Zugangsbeschränkungen nach dem UIG-SH mit der einzelfallbezogenen Abwägung des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe für eine praktische Umsetzung nicht geeignet und damit nicht ausreichend. Beim Zugang zu massenhaften Daten ist eine einzelfallbezogene Abwägung nicht durchführbar, so dass ggf. die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nicht sichergestellt ist oder aber das Ziel der INSPIRE-Richtlinie, nämlich die Vereinfachung des Zugangs für Öffentlichkeit, Verwaltung und Wirtschaft, nicht erreicht wird. Es wird daher die Möglichkeit eingeräumt, unter definierten Voraussetzungen die einzelfallbezogene Abwägung durch eine daten- und nutzungsspezifische Kategorisierung der Geodaten zu ersetzen. Damit wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um mit einer pauschalierten Abwägung zu einer praktikablen Zugangsregelung zu gelangen. Zur Stärkung der Rechtssicherheit der geodatenhaltenden Stellen, ist die Kategorisierung der Geodaten von der jeweiligen geoda-



tenhaltenden Stelle im Einvernehmen mit dem ULD durchzuführen. Es ist die Aufgabe der Koordinierungsstelle nach § 9, die Ergebnisse der Kategorisierung öffentlich verfügbar bereitzustellen (z. B. Internet).

**Zu Absatz 4:**

Der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten kann nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit beschränkt werden, sondern auch gegenüber geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme derjenigen Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des UIG-SH, entsprechenden Stellen der Länder und deren Kommunen, des Bundes sowie anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch gegenüber Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören. Die Voraussetzungen hierfür sind in Absatz 4 abschließend aufgelistet. Ebenso wie der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten kann in diesen Fällen auch der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden.

**Zu § 12 Abs. 1:**

§ 5 Abs. 2 enthält die Empfehlung, die Geodaten auf Basis von amtlichen Geodaten zu erfassen und zu führen. Diese Empfehlung geht einher mit der Bereitstellung der fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, den amtlichen Geodaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung. Der GDIG-Entwurf beinhaltet hinsichtlich der Kosten keine spezialgesetzliche Regelung. Die Bereitstellung der Daten erfolgt auf Grundlage des Verwaltungskostengesetzes und der dazu erlassenen Regelungen.

**Zu Abs. 2 und 3:**

In § 12 Abs. 2 und 3 wird den geodatenhaltenden Stellen die Möglichkeit eingeräumt, die Nutzung ihrer Geodaten und Geodatendienste durch lizenzrechtliche Regelungen zu steuern. Sie können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form festsetzen. Außerdem können sie für die Nutzung

ihrer Geodaten und Geodatendienste Geldleistungen fordern. Die folgenden Absätze dieses Paragraphen schränken diese Möglichkeit spezifiziert ein.

**Zu Abs. 4 und 5:**

Suchdienste nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs stehen der Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung. Dies gilt grundsätzlich auch für Darstellungsdienste nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs. Hier wird jedoch mit Blick auf die zu § 10 des Entwurfs dargestellte Problematik deutlich gemacht, dass eine Weiterverwendung der über den Darstellungsdienst verfügbar gemachten Geodaten verhindert werden kann. Die Verantwortung für die technische Beschränkung der mit dem Darstellungsdienst verfügbar gemachten Daten auf ein reines Anschauen obliegt der jeweiligen geodatenhaltenden Stelle.

Für Darstellungsdienste können im Ausnahmefall Geldleistungen gefordert werden, wenn dies im Sinne einer Refinanzierung zur Pflege der Geodaten und Geodatendienste erforderlich ist. Diese Regelung nimmt Bezug auf Artikel 14 Abs. 2 der INSPIRE-Richtlinie. Dort wird auf „große Datenmengen“, die „häufig aktualisiert werden“, abgestellt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. So lassen sich beispielsweise Wetterdaten nicht mehr kommerziell vermarkten, wenn sie flächendeckend, zeitnah mit hohem Aktualisierungszyklus und qualitätsgesichert am Bildschirm abgerufen werden können. Die Forderung von Geldleistungen für Darstellungsdienste sollte jedoch sehr restriktiv eingesetzt werden. Eine Konkretisierung des Begriffs „große Datenmenge“ erscheint angesichts der technischen Entwicklung nicht sinnvoll möglich.

**Zu Absatz 6:**

In Absatz 6 wird in Übereinstimmung mit Artikel 17 der INSPIRE-Richtlinie sichergestellt, dass von geodatenhaltenden Stellen oder von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft geforderte Geldleistungen nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite übersteigen. Dabei sind Selbstfinanzierungserfordernisse der geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, zu beachten.

Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, die aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsen, dürfen Geldleistungen nicht gefordert werden.

**Zu Absatz 7:**

Im Interesse einer integrativen Wirkung der europäischen Geodateninfrastruktur werden die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, hinsichtlich des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt. Dies gilt entsprechend auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, jedoch nur auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit und sofern die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beteiligt sind.

**Zu Absatz 8:**

Artikel 17 Abs. 8 der INSPIRE-Richtlinie fordert einheitliche Bedingungen für den Zugang der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, wie er in § 12 Abs. 6 beschrieben wird. § 12 Abs. 8 des Entwurfs setzt diese Forderung um.

Hinsichtlich der Einzelheiten verweist die Richtlinie auf eine Durchführungsbestimmung. Die Umsetzung dieser Durchführungsbestimmung erfolgt durch eine Landesverordnung nach § 13 des Entwurfs.

**Zu § 13:**

Die INSPIRE-Richtlinie legt fest, dass technische und inhaltliche Details der Richtlinie über Durchführungsbestimmungen konkretisiert werden. Dies betrifft

- nach Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie die Metadaten,
- nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie die technischen Modalitäten der Interoperabilität sowie, wenn durchführbar, die Harmonisierung von Geodatenätzen und –diensten,
- nach Artikel 16 der Richtlinie die Netzdienste,

- nach Artikel 17 Abs. 8 der Richtlinie die Festlegung von Bedingungen für den Zugang von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenbanken und -diensten sowie
- nach Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie die Überwachung der Schaffung und Nutzung der Geodateninfrastruktur und die Informationen an die Kommission.

Diese Durchführungsbestimmungen werden von der Europäischen Kommission unter enger Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie von Expertennetzwerken und der Öffentlichkeit erarbeitet und im Wege der Komitologie (Regelungsausschuss mit Kontrolle) bis 2012 umgesetzt.

Durch § 13 Nr. 1 des Entwurfs wird die Landesregierung ermächtigt, zur Umsetzung dieser Durchführungsbestimmungen der EU in nationales Recht Verordnungen zu erlassen.

Durch § 13 Nr. 2 des Entwurfs wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten zur Spezifikation der Geodaten nach § 4 des Entwurfs, der Suchdienste nach § 6 des Entwurfs, der Metadaten nach § 7 des Entwurfs, der Organisation und der Aufgaben des Lenkungsgremiums und der Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur nach § 9 des Entwurfs und der Bedingungen für den Zugang und die Nutzung durch Organe und Einrichtungen der EU nach § 12 Abs. 8 des Entwurfs sowie Einzelheiten zur Nutzung des Geoportals nach § 8 Abs. 2 und 3 des Entwurfs zu regeln.

Das Instrument der Verordnung muss gewählt werden, da die Regelungen unmittelbare Außenwirkungen, beispielsweise auf natürliche und juristische Personen des privaten Rechts im Sinne des § 2 Abs. 3 des Entwurfs, haben.

#### **Zu § 14:**

Das GDIG tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.